

Prof. Dr. Wolfram Cremer, Bochum



Stellungnahme

zur Vorbereitung der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung des Landtags NRW (29.10.2014, 13.30 Uhr)
zum Antrag der PIRATEN-Fraktion, Drs. 16/5028

„Mehr Chancengleichheit durch verlässliche Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen“

A.	Einleitung	3
B.	Maßnahmen zugunsten von Schülern mit Legasthenie und Dyskalkulie: Überblick und Kategorisierung	4
C.	Präzisierung des Untersuchungsgegenstandes	5
D.	Verfassungsrechtlich zulässige Maßnahmen zugunsten von Schülern mit Legasthenie und Dyskalkulie	7
I.	Art. 3 Abs. 1 GG als potenzielle Verbotsnorm	7
1.	Ungleichbehandlung: Identifizierung und Gewichtung	7
a)	Vorenthaltung einer Chance zur Notenverbesserung	7
b)	Bewertungsnachteil wegen eines verzerrten Bewertungsmaßstabs	8
c)	Wettbewerbsvorteile auf weiterem Bildungs- und Berufsweg	9
2.	Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	9
a)	Nachteilsausgleich	10
b)	Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung, insbesondere Notenschutz	10
c)	Modifizierung der Versetzungs- und/oder Abschlussregeln	10
d)	Stellungnahme: Art. 3 Abs. 3 S. 2 als Grundlage fürsorgenden Nachteilsausgleichs	10
II.	Ergebnis	12
E.	Verfassungsfundierte Ansprüche auf Nachteilsausgleich, Notenschutz und Modifikation der Versetzungs-/Abschlussregeln?	12
I.	Meinungsspektrum	12
II.	Verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkte für einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, Notenschutz und/oder eine Modifikation der Versetzungs- /Abschlussregeln	13
1.	Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG als Grundlage für originäre (kompensatorische) Leistungsansprüche?	13
2.	Art. 3 Abs. 1 GG und/oder Freiheitsgrundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	14
a)	Stand der Diskussion	14
b)	Stellungnahme: Recht auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung aus Art. 2 Abs. 1 GG (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als Grundlage für Nachteilsausgleich, Noten- sowie Versetzungs- und Abschlusschutz	14

aa)	Herleitung eines in den Art. 2 Abs. 1 GG (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG fundierten Rechts auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung.....	16
bb)	Anwendung des Rechts auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung auf Schüler mit Legasthenie/Dyskalkulie: Zwei Beispiele	18
(1)	Recht auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung als Grundlage eines Anspruchs auf Schreibzeitverlängerung bei einer Lesestörung	18
(2)	Versetzungs- und Abschlusschutz	19
F.	Schluss.....	20

Vorbemerkung: Die nachfolgende Stellungnahme widmet sich ausgehend von dem Antrag der Fraktion der PIRATEN den **verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen** – unter Beschränkung auf das Grundgesetz – zum Umgang mit den Teilleistungsstörungen Legasthenie und Dyskalkulie im Hinblick auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen in der Schule.

Etwa vier bis acht Prozent aller Menschen in Deutschland leiden an Legasthenie und ca. drei bis acht Prozent an Dyskalkulie,¹ d.h. im Durchschnitt befindet sich in jeder Schulklasse mindestens ein Schüler² mit einer sog. Teilleistungsstörung. Angesichts dessen ist kaum nachvollziehbar, dass der rechtliche Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie in der politischen Praxis (und in der Rechtswissenschaft)³ ein Nischendasein fristet. Das gilt namentlich für den Umgang mit diesen „Phänomenen“ in der Schule und nicht zuletzt in NRW. Während sich zahlreiche Länder in jüngerer Vergangenheit diesem Thema gewidmet und die bestehenden Regelungen weiterentwickelt und neueren Forschungserkenntnissen angepasst haben, ist ein solcher Prozess in NRW bisher ausgeblieben. Einschlägige „Rechtsgrundlage“ in NRW ist der Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ aus dem Jahre 1991. Der geringe Stellenwert des Themas in NRW wird erstens daran deutlich, dass der Erlass als bloße Verwaltungsvorschrift keinen Gesetzes- und nicht einmal Rechtsverordnungscharakter hat, zweitens fast ein Vierteljahrhundert alt ist – seitdem ist die zahlreiche Wissenschaftsdisziplinen berührende Erforschung von Legasthenie und Dyskalkulie vielfach weit vorangeschritten – und drittens teils schwer verständlich und rudimentär erscheint. Letzteres zeigt sich etwa daran, dass es zum Umgang mit Dyskalkulie an jedweder und bzgl. Legasthenie an jeglicher (ausdrücklicher) Aussage zur

Sekundarstufe II fehlt. Vor diesem Hintergrund verdient die in dem Antrag der Fraktion der PIRATEN liegende Anregung zur Reform nachdrücklichste Unterstützung.

A. Einleitung

Bei der Legasthenie handelt es sich um eine Störung, die durch auffallend unterdurchschnittliche Leistungen und nicht nur vorübergehende Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens gekennzeichnet ist und keine Folge mangelnder Beschulung, unterdurchschnittlicher Intelligenz oder neurologischer Erkrankungen ist.⁴ Häufig treten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten auch in den Fremdsprachen auf; im Übrigen stellt das Lesen in sämtlichen Fächern eine fundamentale Gelingensvoraussetzung dar, so dass es im schlimmsten Fall zu einem globalen Schulversagen kommen kann.

Eine Dyskalkulie liegt vor, wenn die Rechenleistung deutlich unter dem Niveau liegt, das aufgrund des Alters zu erwarten wäre und nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar ist.⁵ Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die höheren mathematischen Fertigkeiten.⁶ Kennzeichnend sind Störungen im Verständnis von Mengen und Zahlen, was den Erwerb grundlegender mathematischer Basiskompetenzen enorm erschwert. Betroffene Schüler haben kein Vorstellungsvermögen für viel oder wenig, kleiner oder größer, sie können lediglich Strategien erlernen, mathematische Aufgaben zu lösen. Die zugrunde liegenden mathematischen Prinzipien verstehen sie jedoch nicht und sind somit nicht dazu in der Lage, bei einer neuen oder abgeänderten Aufgabenstellung ihre Lösungsstrategie entsprechend anzupassen. Das fehlende grundlegende Mengen- und Zahlenverständnis führt ferner dazu, dass die Schüler häufig Zahlendreher⁷ und Stellenwertfehler⁸ machen, selbst bei einfachen Rechenaufgaben zählend rechnen, d.h. oftmals auch unter Zuhilfenahme ihrer Finger, was einen erheblichen Mehraufwand an Zeit zur Folge hat.⁹

Die Auswirkungen der Lese, Rechtschreib- bzw. Rechenstörungen begleiten die Betroffenen während ihrer gesamten Schulzeit; sie machen immer wieder die Erfahrung, trotz großer Anstrengung an einfachen Aufgaben zu scheitern. Dies führt vermehrt zu psychischen Auffälligkeiten wie sozialem Rückzug, somatischen Beschwerden,

aggressivem Verhalten, (Prüfungs-)Ängsten oder auch Depressionen.¹⁰ Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Rechenstörung hinsichtlich der Ausschöpfung ihres Bildungspotentials deutlich benachteiligt sind. Sie verlassen die Schule häufig früh und oft nur mit geringem oder sogar ohne Schulabschluss, schließen seltener eine Berufsausbildung ab, sind doppelt so oft arbeitslos und werden signifikant geringer entlohnt.¹¹ Schüler mit Teilleistungsstörungen sind nach allem mit Schwierigkeiten konfrontiert, die unter den gegebenen Umständen oftmals verheerende Auswirkungen haben.

Vor diesem Hintergrund widmet sich diese Stellungnahme im Anschluss an einen cursorischen Überblick über die bestehenden sowie diskutierten schulischen Nachteilsausgleichs- bzw. Fördermaßnahmen zugunsten von Menschen mit Legasthenie oder Dyskalkulie – wie eingangs bereits angedeutet – der Frage, wie sich das Grundgesetz zu solchen Maßnahmen verhält und welche Anforderungen die Verfassung an den Umgang mit Schülern, die an Legasthenie oder Dyskalkulie leiden, überhaupt stellt.

B. Maßnahmen zugunsten von Schülern mit Legasthenie und Dyskalkulie: Überblick und Kategorisierung

Jenseits allgemeiner Fördermaßnahmen werden sowohl in den Erlassen und Rechtsverordnungen der Länder als auch in Rechtsprechung und Literatur verbreitet zwei (bis drei)¹² Kategorien von Maßnahmen zugunsten von Schülern mit Legasthenie und Dyskalkulie unterschieden.¹³ Eine erste Kategorie findet sich zumeist unter der Bezeichnung „*Maßnahmen des Nachteilsausgleichs*“ oder kurz „*Nachteilsausgleich*“. Dieser Kategorie werden die Gewährung einer Schreibzeitverlängerung und die Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln wie Lesepeil und Rechenschieber zugeordnet.¹⁴ Die zweite Kategorie trägt das Etikett „*Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung*“. Darunter fallen insbesondere notenschützende Maßnahmen (kurz „*Notenschutz*“), etwa in Gestalt einer geringeren Gewichtung bis hin zur Nichtberücksichtigung der Rechtschreibleistung (teils in allen, teils in ausgewählten Fächern) oder einer vom „*Normalstandard*“ abweichenden stärkeren Gewichtung der mündlichen gegenüber den schriftlichen Leistungen.¹⁵ Darüber hinaus sollte dieser Kategorie unseres Erachtens zudem die

(prüfungsstoffneutrale) Ersetzung einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung für Menschen mit Legasthenie zugeordnet werden.

Der skizzierten Zweiteilung liegt nicht zuletzt die Vorstellung zu Grunde, bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gehe es lediglich um die Vermeidung von Benachteiligungen, bei der Modifikation von Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung hingegen, um die Gewährung von Privilegierungen.¹⁶ Schon um nicht neue Begriffsstreitigkeiten zu befördern, soll an dieser Zweiteilung festgehalten werden.¹⁷ Der Zweiteilung hinzugefügt wird hier freilich eine eher randständig diskutierte und wohl auch praktizierte¹⁸ Maßnahme, deren Bedeutung (auch im Hinblick auf ihre verfassungsrechtlichen Implikationen) indes kaum überschätzt werden kann: eine „*Modifizierung der Versetzungs- und/oder Abschlussregeln*“, d.h. der Regelungen, die über die Verleihung eines Bildungsabschlusses und ggf. das Recht zur Weiterverfolgung eines Bildungsweges entscheiden, also etwa Berufszugangsvoraussetzung sind oder über das Recht zur Beschreitung bestimmter (weiterführender) Bildungswege entscheiden. Als Beispiele seien hier einerseits das erfolgreiche Absolvieren einer Steuerberaterprüfung¹⁹ und andererseits die Verleihung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) als (eine hinreichende) Voraussetzung für den Zugang zu einer Universität genannt.

Abschließend sei noch angemerkt, dass für alle geschilderten Maßnahmen weiter danach unterschieden werden kann, ob die Gewährung derselben im (Abschluss)zeugnis bzw. in irgendeinem sonstigen Dokument vermerkt wird oder nicht. Praktisch bedeutsam ist diese Unterscheidung insbesondere im Hinblick auf den Notenschutz.

C. Präzisierung des Untersuchungsgegenstandes

Bevor nunmehr der Blick auf das Verfassungsrecht und namentlich das Grundgesetz gelenkt wird, sei eine kurze Erläuterung zum Aufbau der nationalen Rechtsvorschriften vorangestellt. Die Hierarchie der Vorschriften und Normen folgt dabei nachfolgend

abgebildeter

Pyramide.



Auf der untersten Stufe der Normenpyramide stehen die Verwaltungsvorschriften, zu denen auch die LRS-Erlasse der Länder gehören. Bei diesen handelt es sich um Regelungen des verwaltungsinternen Bereichs, die dem einzelnen Bürger grundsätzlich keine unmittelbaren Ansprüche verleihen²⁰. Rechtsverordnungen und alle ranghöheren Rechtsnormen haben Außenwirkung, sodass der Einzelne daraus Ansprüche ableiten und diese auch vor Gericht einklagen kann. Für alle rechtlichen Normen gilt, dass sie immer mit höherrangigem Recht in Einklang stehen müssen, sonst sind sie rechts- bzw. verfassungswidrig. Höherrangiges Recht bricht also stets niederrangiges. Sollte die nachfolgende Untersuchung ergeben, dass für Schüler mit Legasthenie und Dyskalkulie grundgesetzlich fundierte Ansprüche bestehen, also solche, die sich unmittelbar aus dem Grundgesetz – mithin der Spitze der Normenpyramide – ableiten lassen, so gelten diese für alle Bundesländer und mithin auch in NRW sowie unabhängig davon, was in den einzelnen Schulgesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

Insofern lassen sich im hiesigen Zusammenhang drei Fragenkomplexe unterscheiden. Zunächst ist problematisch, ob eine Praxis, welche den Umgang von Schülern mit Legasthenie und Dyskalkulie ausschließlich oder doch im Wesentlichen in Verwaltungsvorschriften resp. sog. (Verwaltungs)Erlassen regelt – wie eben in NRW exemplarisch der eingangs erwähnte Erlass aus dem Jahre 1991 – ,²¹ verfassungsgemäß ist oder ob diese Praxis den maßgeblich in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Grundsatz vom

Vorbehalt des Gesetzes²² oder jedenfalls den im Rechtsstaat- und Demokratieprinzip wurzelnden Parlamentsvorbehalt²³ verletzt. Dies muss hier freilich nicht mehr vertieft werden. In der Literatur besteht zu Recht (weitgehende) Einigkeit, dass angesichts der Bedeutung der Thematik (für die Grundrechtsausübung der betroffenen Schüler) kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass zumindest die Praxis eines gänzlichen Verzichts auf eine Regelung durch Gesetz und Rechtsverordnung²⁴ den nach Maßgabe der (Grundrechts)Wesentlichkeit zu bestimmenden Gesetzesvorbehalt verletzt.²⁵ Näher untersucht wird dagegen nachfolgend erstens, ob und ggf. welche der genannten Maßnahmen zugunsten von Schülern mit Legasthenie und Dyskalkulie verfassungsrechtlich prinzipiell zulässig sind, ob sie also gewährt werden dürfen und zweitens, ob solche Maßnahmen gar verfassungsrechtlich geboten sein können, ob sie also gewährt werden müssen.²⁶

D. Verfassungsrechtlich zulässige Maßnahmen zugunsten von Schülern mit Legasthenie und Dyskalkulie

Zunächst wird also erläutert, welche der genannten Maßnahmen sich verfassungsrechtlich rechtfertigen lassen und somit erlaubt sind bzw. wären. Dabei hat die Prüfung von dem Grundsatz auszugehen, dass alles, was die Verfassung nicht verbietet, erlaubt ist. Zu untersuchen ist folglich, ob eine verfassungsrechtliche Norm existiert, welche die genannten Maßnahmen oder jedenfalls einige von diesen verbietet.

I. Art. 3 Abs. 1 GG als potenzielle Verbotsnorm

Als Anknüpfungspunkt für einen Verfassungsverstoß kommt zuvörderst Art. 3 Abs. 1 GG, wonach Ungleichbehandlungen ohne (hinreichend gewichtigen) sachlichen Grund verboten sind, in Betracht.

1. Ungleichbehandlung: Identifizierung und Gewichtung

a) Vorenthaltung einer Chance zur Notenverbesserung

Für alle genannten Maßnahmen gilt, dass in ihnen eine Besserbehandlung der Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie gegenüber den übrigen Schülern liegt, die ihre Leistung eben unter den üblichen Bedingungen erbringen müssen. Die Ungleichbehandlung zugunsten der Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie, etwa durch Gewährung einer Schreibverlängerung, verbessert ihre Chance zur Erzielung besserer Noten. Umgekehrt wird den anderen Schülern genau diese Chance nicht

eingräumt. Mithin liegt eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung vor. Soweit eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung resp. Begünstigung nur für Differenzierungen bei der Leistungsfeststellung und -bewertung (Notenschutz) angenommen wird,²⁷ kann dem nicht gefolgt werden; die Feststellung, ob eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung vorliegt, ist unabhängig davon zu treffen, ob die Rechtfertigung gelingt und gar unabhängig davon, ob eine verfassungsrechtliche Pflicht zum Erlass von Maßnahmen zugunsten von Schülern mit Legasthenie und Dyskalkulie besteht.²⁸

b) Bewertungsnachteil wegen eines verzerrten Bewertungsmaßstabs

Überdies stellt die Vergleichbarkeit mit den Leistungen anderer Schüler im Rahmen schulischer Prüfungs- und Bewertungsverfahren einen anerkannten Prüfungsmaßstab dar (d.h. Notengebung ist i.d.S., eben wegen der Berücksichtigung der Leistung anderer, durchaus relativ),²⁹ der durch das Gewähren von Maßnahmen zugunsten von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie möglicherweise verfälscht wird. Man mag daran anknüpfend die These formulieren, wonach den Schülern ohne Legasthenie oder Dyskalkulie nicht nur ein Vorteil (etwa Schreibverlängerung), der den Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie gewährt wird und das Potential zur Notenverbesserung in sich trägt, vorenthalten wird, sondern die eigenen Noten wegen der Gewährung des den „anderen“ gewährten Vorteils möglicherweise sogar schlechter ausfallen.

Indes lässt sich diese These im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Umstände letztlich nicht verifizieren. Um dies zu veranschaulichen, sei hier als Referenz eine Klasse mit 20 Schülern ohne und fünf Schülern mit Legasthenie gebildet. Weiter sei angenommen, dass den letztgenannten fünf Schülern im Fach Deutsch eine Schreibzeitverlängerung gewährt wird. Nun soll hier im Anschluss an den skizzierten Befund (teils) relativer Notengebung nicht bestritten werden, dass die Schreibzeitverlängerung zumindest potentiell zu einer Verschlechterung der „Benotungsumstände“ für Schüler ohne Legasthenie oder Dyskalkulie und mithin einer Verzerrung des Bewertungsmaßstabs führt; indes ist mehr als fraglich und bleibt zumindest völlig hypothetisch, ob die relativen „Benotungsumstände“ für die 20 Schüler günstiger wären, wenn in der Klasse statt der fünf Schüler mit Legasthenie und mit Schreibzeitverlängerung fünf weitere Schüler ohne Legasthenie und ohne Schreibzeitverlängerung wären. Überhaupt besteht ungeachtet der Anerkennung des

Bewertungsmaßstabs „Vergleich mit anderen Schülern“ kein Anspruch auf eine (bezogenen auf den jeweiligen Bildungsgang) durchschnittlich begabte Mitschülerschaft oder auch nur eine objektiv-rechtliche Pflicht der Schule oder des Schulträgers zur dementsprechenden Ausgestaltung von Schulklassen. Schließlich lassen sich die Schüler, welchen eine Schreibzeitverlängerung gewährt wird, aus dem Vergleichskontext ausgliedern.

c) Wettbewerbsvorteile auf weiterem Bildungs- und Berufsweg

Bleibt die Frage, ob und ggf. wie sich die Maßnahmen zugunsten von Schülern mit Legasthenie und Dyskalkulie jenseits ihres potentiellen Einflusses auf die Einzel- und Gesamtnote in der Schule darüber hinaus zugunsten von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie und zu Lasten von Schülern ohne solche Teilleistungsstörungen auswirken. Um das Beispiel wieder aufzugreifen: Daraus dass die fünf Schüler bessere Noten erzielen, erwächst den 20 Schülern im Anschluss an die Ablehnung eines (rechtlich) relevanten Nachteils im Hinblick auf die Benotungsumstände – soweit ersichtlich – zunächst und unmittelbar kein Nachteil. Indes können daraus mit Blick auf den weiteren Bildungsweg „Wettbewerbsverzerrungen“ entstehen und sich aus den den Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie gewährten Vorteilen kehrseitig Nachteile für andere Schüler ergeben. Dies kann etwa beim Zugang zu einem durch einen numerus clausus beschränkten Hochschulstudium der Fall sein, wenn der durch eine Schreibzeitverlängerung „bevorzugte“ Schüler mit Legasthenie im Hinblick auf seine Gesamtabiturnote und mutmaßlich wegen der gewährten Schreibzeitverlängerung an einem Schüler ohne Schreibzeitverlängerung „vorbeizieht“ und – um es zuzuspitzen – den letzten Studienplatz erhält. Vergleichbare Szenarien sind im Hinblick auf die Auswahl von Bewerbern auf Ausbildungsplätze in Unternehmen vorstellbar.

2. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Vor diesem Hintergrund ist nun zu untersuchen, ob ein (hinreichender) sachlicher Grund die geschilderte Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag.

Während sich das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes für Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie – soweit ersichtlich – noch nicht geäußert hat, ergibt eine Durchsicht der freilich eher spärlichen Literatur und Rechtsprechung ein nach Nachteilsausgleich und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der

Leistungsfeststellung und -bewertung, insbesondere Notenschutz, differenzierendes Bild, welches im Folgenden nachgezeichnet und gewürdigt werden soll.

a) Nachteilsausgleich

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden (nahezu) durchgängig als rechtfertigungsfähig – teils kann man dies im Wege eines Erst-Recht-Schlusses daraus ableiten, dass diese gar als verfassungsrechtlich geboten qualifiziert werden –³⁰ angesehen.³¹ Zur Begründung wird zumeist auf einen aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitenden Grundsatz der Chancengleichheit³² und/oder Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG³³ abgestellt.

b) Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung, insbesondere Notenschutz

Die Stellungnahmen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Modifikationen bei der Leistungsfeststellung und/oder -bewertung in der Schule und namentlich von Notenschutz fallen insgesamt unentschiedener aus bzw. fehlen schlicht. Die Rechtsprechung hatte sich bislang – soweit ersichtlich – ausschließlich mit der Frage nach einem verfassungsfundierten *Anspruch* auf Notenschutz zu befassen – worauf noch zurück zu kommen sein wird –, nicht aber mit deren verfassungsrechtlicher Zulässigkeit im Falle der Gewährung desselben. Auch die Literatur diskutiert zumeist eher die Anspruchsperspektive; freilich lassen die Ausführungen oft implizit erkennen, dass dem Normgeber eine Einführung von Maßnahmen des Notenschutzes erlaubt sein soll. Nur vereinzelt wird dem aus- und nachdrücklich widersprochen.³⁴

c) Modifizierung der Versetzungs- und/oder Abschlussregeln

Die (verfassungsrechtliche) Zulässigkeit der Modifizierung von Versetzungs- und/oder Abschlussregeln für Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie ist kaum einmal Gegenstand der Diskussion.³⁵

d) Stellungnahme: Art. 3 Abs. 3 S. 2 als Grundlage fürsorgenden Nachteilsausgleichs

Inwieweit das Recht auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren geeignet ist, gleichermaßen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs wie des Notenschutzes sowie eine Modifizierung der Versetzungs- und/oder Abschlussregeln zugunsten von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie zu rechtfertigen, kann und soll hier dahin stehen. Denn es kann nicht zweifelhaft erscheinen und entspricht der ganz herrschenden Meinung, dass die Behinderung dieser Schüler einen (auch im Sinne der sog. Neuen Formel)³⁶

hinreichenden sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung – in Form der Besserstellung von Schülern mit Legasthenie bzw. Dyskalkulie – darstellt, welcher seit seiner Aufnahme in das Grundgesetz durch Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG gar noch eine Verstärkung erfährt.³⁷ Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Verständnis von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG hervorgehoben, dass die Norm nicht nur an die Behinderung anknüpfende Benachteiligungen verbietet, sondern – nicht zuletzt in Gegenüberstellung zu den in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG genannten Merkmalen – Bevorzugungen mit dem Ziel einer Angleichung der Verhältnisse von Nichtbehinderten und Behinderten erlaubt.³⁸ Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG entfaltet insoweit seinem fürsorgenden resp. auf Nachteilsausgleich gerichteten Charakter entsprechend³⁹ kompensatorische Hilfestellung zugunsten der eben ob ihrer Behinderung benachteiligten Menschen, was hier auch als „**fürsorgender Nachteilsausgleich**“ bezeichnet wird. Die Rechtfertigung unter Rekurs auf eine Förderung von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie zur vereinfachten Erlangung von Bildungserfolg und insbesondere Bildungsabschlüssen wird schließlich dadurch erleichtert, dass – wie gezeigt wurde –⁴⁰ der dadurch bewirkte Nachteil der übrigen Schüler von eher geringem Gewicht ist. Abschließend sei noch angemerkt, dass der Gesetzgeber ob seines weiten Gestaltungsspielraums bzgl. der Gewichtung bestimmter Belange (auch) im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG über erhebliche Spielräume im Hinblick auf eine Besserstellung von Schülern mit Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie verfügt. Soweit freilich von allgemeinen Maßstäben zugunsten einer bestimmten Gruppe Behinderter abgewichen wird, ist dies selbstverständlich auch im Hinblick auf die Nichtbesserstellung der anderen Behinderten rechtfertigungsbedürftig, was vorliegend angesichts der geschilderten Eigenarten von Legasthenie und Dyskalkulie aber gelingen kann. Die Behinderung der Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie bildet demzufolge einen Rechtfertigungsgrund für eine Besserbehandlung, so dass eine Ungleichbehandlung – sowohl in Form von Nachteilsausgleich als auch von Notenschutz – verfassungsrechtlich zulässig ist.

Bleibt die Frage, ob die Gewährung von Nachteilsausgleich und Noten- oder Versetzungs-Abschlusschutz transparent gemacht werden muss, namentlich auf dem (Abschluss)Zeugnis zu vermerken ist. Insoweit ist jenseits der verfassungsrechtlichen Perspektive ein hohes Maß an Transparenz schon deshalb ratsam, weil der versteckte oder gar geheime Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie auch für die Betroffenen selbst kaum hilfreich sein dürfte. Im Hinblick auf die Bedeutung der Zeugnisse in der

Außenwelt und namentlich Bewerbungen auf dem Arbeitsmarkt wird man im Übrigen etwa angesichts der in ihren (wirtschaftlichen) Interessen und Rechten betroffenen Arbeitgebern eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Landesgesetzgeber annehmen müssen, jedenfalls die Maßnahmen des Notenschutzes sowie des Abschlusschutzes transparent zu machen.⁴¹ Andernfalls würde ein Hoheitsakt in Gestalt eines Zeugnisses suggerieren, dass der vergebene Abschluss bzw. die vergebene Abschlussnote nach den für alle geltenden Regeln vergeben wurde. Hätte etwa eine Allgemeine Hochschulreife nach den „normalen“ Maßstäben nicht vergeben werden dürfen, muss im Zeugnis vermerkt sein, dass wegen einer Legasthenie oder Dyskalkulie insoweit besondere Maßstäbe angelegt wurden. Solange jedoch das Zeugnis einen entsprechenden Vermerk trägt, steht einer Modifikation der Abschlussregeln, bei der es sich mittelbar zugleich um eine Modifikation der Hochschulzulassungsvoraussetzungen handelt, Art. 3 Abs. 1 GG nicht entgegen.

II. Ergebnis

Festzuhalten ist somit, dass die Verfassung eine Ungleichbehandlung zugunsten von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie nicht verbietet, vielmehr sind unter Beachtung der geschilderten Anforderungen an die Transparenz alle skizzierten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, der Modifikation der allgemeinen Grundsätze der Leistungsfeststellung und -bewertung – insbesondere Notenschutz – sowie der Modifikation der Versetzungs-/Abschlussregeln prinzipiell zulässig.

E. Verfassungsfundierte Ansprüche auf Nachteilsausgleich, Notenschutz und Modifikation der Versetzungs-/Abschlussregeln?

Im Folgenden wird untersucht, ob dem Grundgesetz ein Recht im Sinne eines Anspruchs von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie auf Nachteilsausgleich, auf eine Modifikation der allgemeinen Grundsätze der Leistungsfeststellung und -bewertung, namentlich auf Notenschutz, und/oder auf eine Modifikation der Versetzungs-/Abschlussregeln zu entnehmen ist.

I. Meinungsspektrum

In Rechtsprechung und Literatur existiert insoweit ein denkbar breites Meinungsspektrum. Eher vereinzelt wird die Ansicht vertreten, dass zugunsten von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie grundsätzlich sowohl Nachteilsausgleichs- als auch Notenschutzmaßnahmen verfassungsrechtlich geboten seien.⁴² Andere wollen

eine verfassungsfundierte Interventionspflicht des Gesetzgebers auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (insbesondere Schreibzeitverlängerung im Falle einer Lesestörung und/oder Rechtschreibschwäche und ggf. technische Hilfestellung) beschränken.⁴³ Schließlich finden sich Stimmen, die jedweder Verfassungspflicht zur Besserstellung von Menschen mit Legasthenie oder Dyskalkulie und Notenschutz eine Absage erteilen.⁴⁴

II. Verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkte für einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, Notenschutz und/oder eine Modifikation der Versetzungs-/Abschlussregeln

Nachfolgend wird analysiert, welche Verfassungsnormen als Grundlage für Ansprüche auf Nachteilsausgleich, Notenschutz und/oder eine Modifikation der Versetzungs-/Abschlussregeln in Betracht kommen. Dabei erfolgt hier eine Auswahl und Konzentration auf die nahe liegenden verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkte.

1. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG als Grundlage für originäre (kompensatorische)

Leistungsansprüche?

Nur in aller Kürze soll und muss hier diskutiert werden, ob Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG unter Anknüpfung an die Behinderung dieser Schüler eine taugliche Grundlage für verfassungsfundierte Ansprüche von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie auf Nachteilsausgleich oder gar Notenschutz resp. eine Modifikation der Versetzungs-/Abschlussregeln bildet. Zwar werden Legasthenie und Dyskalkulie nach ganz h.M. als Behinderungen im Sinne der Norm qualifiziert,⁴⁵ indes wird der Norm nicht nur in der Literatur verbreitet der Charakter eines (originären) Leistungsrechts abgesprochen.⁴⁶ Auch das Bundesverfassungsgericht steht einer Leistungsdimension dieser Norm zumindest sehr zurückhaltend gegenüber, wenn es formuliert,⁴⁷ dass Bevorzugungen mit dem Ziel einer Angleichung der Verhältnisse von Nichtbehinderten und Behinderten „nicht ohne weiteres (...) verfassungsrechtlich geboten“ seien. Auch wenn man diesen Ausführungen keine kategorische Absage an eine Leistungsdimension von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG entnehmen muss, wird man kaum annehmen können, dass das Bundesverfassungsgericht aus dieser alle Behinderten einbeziehenden und jenseits ihres Diskriminierungsverbotscharakters fürsorgerisch motivierten⁴⁸ Norm (fürsorgerisch ausgerichtete) Leistungsrechte für eine bestimmte Gruppe Behinderter ableitet, ohne dass diese Gruppe in ihrer Lebenssituation (typischer Weise) im Vergleich mit anderen Behinderten besonders schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt ist. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG bildet nach allem zwar eine taugliche Grundlage für die Rechtfertigung

von Ungleichbehandlungen zugunsten Behinderter (fürsorgenden Nachteilsausgleich), vermag in und ob dieser Ausrichtung aber keine originären (fürsorgerisch motivierten) Ansprüche von Verfassungsrang zu begründen.

2. Art. 3 Abs. 1 GG und/oder Freiheitsgrundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

a) Stand der Diskussion

Vor allem zur Anspruchsbegründung von Schreibzeitverlängerungen (und anderen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs), weniger dagegen zur Begründung von Notenschutz wird auf ein – vorgeblich in Art. 3 Abs. 1 GG verankertes – „Recht auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren“ abgestellt. Dabei wird dieses Recht auf die Annahme gestützt, dass dem Schüler nur so die Möglichkeit gegeben wird, eine Prüfung mit dem Erfolg abzulegen, der seinen tatsächlichen kognitiven Fähigkeiten und Kenntnissen entspricht.⁴⁹ Dagegen wird freilich eingewandt, dass (auch) die Lese-/Rechtschreib- bzw. Rechenfähigkeiten unter Einschluss des Zeitfaktors Gegenstand der in schulischen Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten seien, und das Fehlen gerade dieser Fähigkeiten die Ungleichbehandlung folglich nicht rechtfertigen und erst recht keinen entsprechenden Anspruch begründen könne.⁵⁰ Infolgedessen sei etwa eine Schreibzeitverlängerung einem Legastheniker nur dann zu gewähren, wenn die konkrete Ausgestaltung der Prüfung die Lesefähigkeit – mangelnder Rechtschreibfähigkeit sei durch eine Schreibzeitverlängerung ohnehin nicht wirksam zu begegnen – signifikant stärker bewertet als es ihrer Bedeutung für die durch die Prüfung abzufragenden fachlichen Fähigkeiten entspricht.⁵¹

b) Stellungnahme: Recht auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung aus Art. 2 Abs. 1 GG (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als Grundlage für Nachteilsausgleich, Noten- sowie Versetzungs- und Abschlusschutz

Die skizzierte Meinungsdivergenz gipfelt letztlich in der Frage, ob und ggf. inwieweit der (Schul)Gesetzgeber nicht nur weitgehend frei in der Festlegung dessen ist, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Schule vermittelt werden, sondern auch im Hinblick auf die Abprüfung dieser Fähigkeiten und Fertigkeiten (innerhalb einer bestimmten Zeit) und die darauf bezogene Bewertung.

Auch insoweit gilt zunächst, dass dem Gesetz- bzw. Normgeber ein weiter Entscheidungsspielraum bzgl. der Ausgestaltung von Prüfungen unter Einschluss der Gewichtung bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der Beurteilung und insbesondere Notengebung zusteht. Er darf m.a.W. festlegen, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten nach den schulrechtlichen Normen in schulischen Prüfungen im Einzelfall nachgewiesen werden sollen und im vorliegenden Zusammenhang insbesondere, welche Bedeutung der Lese-, Rechtschreib- und Rechenleistung beigemessen wird. Daraus folgt, dass sich, soweit der Nachweis von Lese-, Rechtschreib- und/oder Rechenfähigkeiten unter Einschluss des Zeitfaktors Gegenstand schulischer Prüfungen ist, Ansprüche auf Prüfungsmodifikationen – wie etwa eine Schreibzeitverlängerung oder mündlich statt schriftlich – für Schüler mit Störungen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen kaum auf den aus Art. 3 Abs. 1 GG ableitbaren Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren⁵² stützen lassen. Denn Chancengleichheit wird gerade nicht dadurch hergestellt, dass diejenigen, welche über die (auch) nachzuweisenden Fertigkeiten nicht verfügen, eben deshalb und um dieses „Defizit“ auszugleichen, anders behandelt, nämlich bevorzugt werden.

Dennoch ist eine Regelung, die alle Schüler ohne Ansehung von Lese- oder/und Rechtschreib- resp. Rechenstörungen ausnahmslos dem gleichen Verfahren unterwirft und nach dem gleichen Maßstab bewertet und versetzt, verfassungswidrig, weil die Grundrechte der Schüler mit Legasthenie und Dyskalkulie jedenfalls für bestimmte Konstellationen eine Pflicht zur Ungleichbehandlung statuieren. Und insoweit ist allein die Gewährung von Nachteilsausgleichen etwa in Gestalt von Schreibzeitverlängerungen nicht stets und allein ausreichend. Wenn man auch aus dem Gleichheitsrecht des Art. 3 Abs. 1 GG und dem daraus ableitbaren Recht auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren keine Ansprüche auf Noten-, Versetzungs- oder Abschlusschutz ableiten kann, bilden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG doch insoweit für bestimmte Konstellationen eine taugliche Grundlage. Dies kann hier zwar nicht umfassend für sämtliche Konstellationen entfaltet werden, wohl aber soll das in den genannten Freiheitsgrundrechten fundierte Recht auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung von Schülern als Grundlage solcher Ansprüche in seiner dogmatischen Herleitung skizziert und seine praktische Bedeutung anhand zweier Beispiele illustriert werden.

aa) Herleitung eines in den Art. 2 Abs. 1 GG (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG fundierten Rechts auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung

Art. 2 Abs. 1 GG gewährt jedermann das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, was nach ganz h.M. im Sinne einer Allgemeinen Handlungsfreiheit gedeutet wird, einem prima facie-Recht zu tun und zu lassen was man will.⁵³ In dieses Freiheitsgrundrecht und zudem in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Allgemeine Persönlichkeitsrecht wird durch die Schulpflicht eingriffen. Und wenn auch über die grundsätzliche Zulässigkeit dieses Eingriffs insbesondere ob der Existenz von Art. 7 Abs. 1 GG – teils werden freilich von Grundrechts wegen Öffnungsklauseln für Homeschooling verlangt⁵⁴ – letztendlich kein Zweifel bestehen sollte,⁵⁵ ergibt sich daraus doch kein „Freifahrtsschein“ für die Landesgesetzgeber zur beliebigen Ausgestaltung der Schulpflicht resp. des Schulrechts. Das Grundgesetz und namentlich die genannten Freiheitsgrundrechte verpflichten die Landesgesetzgeber zwar nicht, den Schülern bestimmte (von ihnen gewünschte) Schulformen zur Verfügung zu stellen, wohl aber besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf begabungsgerechte Beschulung, welchen das BVerfG bereits im Beschluss zur Neuordnung der gymnasialen Oberstufe in Hessen aus dem Jahre 1977 dahingehend beschrieben hat, dass jedes einzelne Kind auch in der Schule „aufgrund des Art. 2 Abs. 1 GG ein Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit seiner Anlagen und Befähigungen“ hat.⁵⁶ In Konkretisierung dessen heißt es im Urteil zur Rechtschreibreform aus dem Jahre 1998: „Diese [Kinder] haben nach Art. 2 Abs. 1 GG ein Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit auch im Bereich der Schule und damit Anspruch auf eine Entfaltung ihrer Anlagen und Befähigungen im Rahmen schulischer Ausbildung und Erziehung. (...) Außerdem können sie nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG verlangen, dass der Staat bei der Festlegung der Unterrichtsinhalte auf ihr Persönlichkeitsrecht Rücksicht nimmt“.⁵⁷

Die Allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG fundiert im Zusammenspiel mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mithin ein Recht auf anlagen- und begabungsgerechte Beschulung.⁵⁸ Ist dies wohl auch nicht im Sinne eines (Leistungs)Rechts auf Bildung zu verstehen, muss sich doch der in der Schulpflicht liegende Grundrechtseingriff an diesen Grundrechten bewahren. Daraus folgt dann zwanglos, dass Schule – wegen des

vielfachen Bestehens subjektiver Berufszulassungsregeln⁵⁹ auch jenseits des Bestehens einer Schulpflicht, also auch in der Sekundarstufe II und insoweit durch Art. 12 Abs. 1 GG⁶⁰ geschützt – einem jeden Schüler ein Mindestmaß an begabungsgerechter Ausgestaltung schuldet – oder in den Kategorien der grundrechtlichen Eingriffsdogmatik: die Schulpflicht ist nur verhältnismäßig, wenn Schule den Begabungen eines jeden Schülers hinreichend gerecht wird. Dabei lassen sich „Mindestmaß“ und „hinreichend“ zwar nicht im Sinne einer im Einzelfall subsumtionsfähigen Abstraktion näher bestimmen und es ist zudem anzuerkennen, dass die Landesgesetzgeber über einen Beurteilungsspielraum verfügen, der es ihnen u.a. erlaubt, in gewissem Maße typisierend vorzugehen. All dies ist indes für grundrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfungen geradezu charakteristisch. Für den vorliegenden Zusammenhang reicht jedenfalls die Feststellung der Rechtfertigungsbedürftigkeit von Schule und ihrer konkreten Ausgestaltung am Maßstab der genannten Freiheitsgrundrechte.⁶¹

Ist der in der Schulpflicht liegende Eingriff also nur dann und insoweit zu rechtfertigen, als eine (nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) begabungsgerechte Beschulung stattfindet, muss dies schon wegen des Bezugspunkts der grundrechtlich verbürgten Persönlichkeitsentfaltung in gleicher Weise für die *Beurteilung* von Schülern, also insbesondere deren Benotung sowie Entscheidungen über die Versetzung und die Vergabe von Abschlüssen wie etwa das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife gelten. Jedem einzelnen Schüler ist der zwangsweise Schulbesuch nur dann und solange zumutbar wie die Schule durch ihre Beurteilungen dem Einzelnen nicht einen fähigkeits- und begabungsgerechten Lebens- und insbesondere beruflichen Lebensweg „verbaut“. Jeder Schüler hat mithin ein in diesem Sinne grundrechtlich, nämlich eingriffsabwehrrechtlich fundiertes Recht auf fähigkeits- und begabungsrechte Beurteilung.⁶² Werden die gesetzlich vorgesehenen und/oder in der Schule praktizierten Regeln über die Beurteilung von Schülern diesem Anspruch nicht gerecht, liegt darin eine Grundrechtsverletzung.

Die dogmatische Herleitung des grundrechtlich fundierten Rechts auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung abschließend sei nochmals betont, dass der Anspruch nicht etwa (in spezifischer Weise) an eine Behinderung von Schülern anknüpft und insofern auch nicht fürsorglicher oder kompensatorischer Natur ist, sondern an das

jeder und jedem verbürgte Grundrecht auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung durch Schule (und Staat). In diesem Zusammenhang sei im Hinblick auf Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie hinzugefügt, dass zwar in bestimmten Berufen oder beruflichen Situationen entscheidend sein mag, in welcher Zeit ein bestimmter Vorgang bewältigt wird und ein Mensch mit Legasthenie oder Dyskalkulie deshalb für bestimmte Berufe weniger geeignet ist. Dessen unbeschadet darf bei schulischen Benotungen und insbesondere Entscheidungen über die (Nicht)Versetzung und die Vergabe oder Verweigerung eines Abschlusses nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben, dass erstens eine vielfältige Berufs- und Studienlandschaft unterschiedlichste Fähigkeiten und Begabungen verlangt und zweitens gute und sich mutmaßlich ständig verbessernde Möglichkeiten zur Kompensation einer Legasthenie oder Dyskalkulie in Beruf und Studium durch technische Hilfsmittel bestehen.⁶³

Bezogen auf Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie wird nachfolgend anhand von zwei Beispielen gezeigt, dass ein Schulsystem mit starren Beurteilungsregelungen solchen Schülern und ihrem grundrechtlich fundierten Recht auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung zumindest nicht durchgängig gerecht wird. Dabei wird sich zeigen, dass der Gesetzgeber unbeschadet eines grundsätzlich bestehenden Beurteilungsspielraums und Wahlrechts sich nicht immer mit der „bloßen“ Gewährung von „starren“ Nachteilsausgleichen und namentlich der Einräumung einer Schreibzeitverlängerung begnügen darf. Es ist vielmehr stets einzelfallbezogen zu prüfen, welches der zur Verfügung stehenden Mittel – Noten-, Versetzungs- oder/und Abschlusschutz – grundrechtsadäquat ist.

bb) Anwendung des Rechts auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung auf Schüler mit Legasthenie/Dyskalkulie: Zwei Beispiele

(1) Recht auf fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung als Grundlage eines Anspruchs auf Schreibzeitverlängerung bei einer Lesestörung

Schülern mit einer Lesestörung fehlt regelmäßig die Zeit, eine Aufgabe vollständig zu lösen, mit der Konsequenz, dass sie lediglich einen Torso resp. eine nur anteilige Lösung anbieten können und ihre Leistungen demzufolge ebenso regelmäßig mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden. Dies gilt namentlich für Interpretationen von (längeren) Texten. Dass die beschriebene Konsequenz im Falle

eines Schülers mit einer Lesestörung, der im Rahmen der regulären Schreibzeit nur eine mit „mangelhaft“ bewertete Klausur anfertigen kann, bei Gewährung einer Schreibzeitverlängerung (etwa 4 Stunden statt 3 Stunden) dagegen eine gute Klausur, mit dem grundrechtlich fundierten Recht des Schülers auf fähigkeitsgerechte (und begabungsgerechte) Chancengleichheit nicht vereinbar ist, liegt auf der Hand, werden seine Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fall der Nichtgewährung der Schreibzeitverlängerung doch völlig verzerrt. Dies entspricht – wie bereits ausgeführt – ⁶⁴ im Übrigen auch einer durchaus verbreiteten schulischen Praxis, verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur, welche den Anspruch freilich auf ein aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitetes Recht auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren stützt.

(2) Versetzungs- und Abschlusschutz

Als zweites Beispiel sei ein Schüler mit Legasthenie angeführt, der in Deutsch und den Fremdsprachen (auch bei Gewährung einer Schreibzeitverlängerung) sehr schlechte, dafür aber in Mathematik und Physik sehr gute Leistungen erbringt. Insoweit mag man zunächst auf das Problem komprimierter Abschlussnoten hinweisen, welche im Hinblick auf die Studierfähigkeit bzgl. ausgewählter Fächer wenig aussagekräftig sind, was bei bestehendem numerus clausus zumindest wenig sachgerecht erscheint. Eine solche Konsequenz ist verfassungsrechtlich wohl hinnehmbar, nicht aber hinnehmbar wäre es, wenn solch einem Schüler das Abitur gänzlich vorenthalten würde, sei es durch (frühzeitige) Nichtversetzung oder wegen des Verfehlens der Anforderungen in der Sekundarstufe II. Gleiches gilt bei einem Schüler mit Dyskalkulie, der in Mathematik und in den Naturwissenschaften aufgrund seiner Behinderung keine ausreichenden Leistungen erbringen kann, jedoch über eine besondere sprachliche Begabung verfügt. Würden die genannten Defizite nicht durch modifizierende Beurteilungsregelungen kompensiert, würde den betroffenen Schülern zu Unrecht bescheinigt, für den Besuch einer Hochschule generell nicht geeignet zu sein. Denn der Legasthener und der Mensch mit Dyskalkulie in unserem Beispiel sind mutmaßlich sehr wohl dazu in der Lage, ein Hochschulstudium erfolgreich zu absolvieren, Ersterer etwa in Mathematik oder in einer Naturwissenschaft, Letzterer etwa in Germanistik oder einer Fremdsprache. Folglich sind die allgemeinen schulischen Regelungen über Benotung, jedenfalls aber über die Versetzung und die Vergabe von Abschlüssen wie dem Abitur in diesen Fällen nicht fähigkeits- bzw. begabungsgerecht und bedürfen demgemäß eines

Korrektivs in Form von Modifizierungen, welche den Fähigkeiten und Begabungen von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie gerecht werden und korrekte Aussagen über deren Kompetenzen und namentlich deren Studierfähigkeit ermöglichen.⁶⁵

F. Schluss

Die Befassung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Umgang mit den Teilleistungsstörungen Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule hat erstens gezeigt, dass das Grundgesetz dem Gesetzgeber ungeachtet des Allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG eine Ungleichbehandlung zugunsten von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie nicht verbietet. Vielmehr sind unter Rekurs auf die Behinderung der Betroffenen alle eingangs skizzierten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, der Modifikation der allgemeinen Grundsätze der Leistungsfeststellung und -bewertung sowie der Modifikation der Versetzungs-/Abschlussregeln prinzipiell zulässig. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG gibt der Rechtfertigung solcher fürsorgerisch bzw. kompensatorisch ausgerichteter Privilegierungen eine zusätzliche Stütze. Entsprechende Verpflichtungen des Gesetzgebers zur Verabschiedung solcher Maßnahmen lassen sich dagegen weder aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG noch einem aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Grundsatz bzw. Grundrecht auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren ableiten. Wohl aber folgt aus Art. 2 Abs. 1 GG und dem in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (sowie in der Sekundarstufe II aus Art. 12 Abs. 1 GG) ein eben grundrechtlich fundiertes Recht auf eine fähigkeits- und begabungsgerechte Beurteilung, welches einzelfallabhängig Ansprüche auf Nachteilsausgleich, Versetzungs- oder Abschlusschutz gewährt.

¹ Vgl. zur Prävalenz bei Legasthenie *G. Schulte-Körne*, Deutsches Ärzteblatt 2010, 718 (718). Zur Prävalenz bei Legasthenie und Dyskalkulie *M. Noterdame/A. Breuer-Schaumann*, in *G. Schulte-Körne* (Hrsg.) „Legasthenie und Dyskalkulie. Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft, Schule und Gesellschaft“ 2007, 187 (188); *M. Hasselhorn/K. Schuchardt*, Kindheit und Entwicklung 2006, 208 ff. (zur Legasthenie S. 209 f. und zur Dyskalkulie S. 211 f.).

² Der Begriff „Schüler“ wird im Text geschlechtsneutral verstanden.

³ Publikationen zum Thema finden sich nahezu ausschließlich in Fachpublikationen des Bildungs- und Behindertenrechts, vgl. aber *G. Marwege*. DVBl. 2009, 538 ff.

⁴ Vgl. die Definition der Lese- und Rechtschreibstörung (F 81.0) in ICD-10. ICD steht für die von der WHO herausgegebene „International Statistical Classification of Diseases

and Related Health Problems“ als das wichtigste und weltweit anerkannte Diagnoseklassifikationssystem der Medizin. Die aktuell gültige Ausgabe ist ICD-10, Version 2014. Vgl. zum Begriff „Lese-Rechtschreib-Störung“ auch Pschyrembel Klinisches Wörterbuch, 264. Aufl., 2013, S. 1192. Zu den Ursachen der Legasthenie *J. Schumacher et al.*, „Strong genetic evidence of DCDC2 as a susceptibility gene for dyslexia“, in: *The American Journal of Human Genetics* 2005, 52 ff.

⁵ Definition der Rechenstörung (F 81.2) des ICD-10.

⁶ Vgl. zur Symptomatik bei Kindern mit Dyskalkulie ausführlich *A. Schulz*, in *G. Schulte-Körne* (Fn.1), S. 359 (364 f.); zur Diagnostik *K.-J. Neumärker/M. W. Bzufka*, in *M. von Aster/J. Lorenz* (Hrsg.) „Rechenstörungen bei Kindern. Neurowissenschaft, Psychologie, Pädagogik“, 2. Aufl. 2013, S. 73 ff.

⁷ So wird etwa „vierunddreißig“ als „43“ geschrieben.

⁸ Z.B. wird „hundertsechs“ als „1006“ geschrieben.

⁹ Vgl. *E. Ilse/J. Haschke/G. Schulte-Körne*, Empfehlungen zur Diagnostik und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer Rechenstörung in der Schule – aktueller Wissensstand zum Thema Dyskalkulie, 2013, S. 4.

¹⁰ Vgl. *Ilse/Haschke/Schulte-Körne* (Fn.9), S. 5. Vgl. zum Verlauf der Dyskalkulie *S. Pixner/L. Kaufmann*, in: *Prävention und Rehabilitation* 2008, 131 ff. Zu psychopathologischen Risiken bei Kindern mit umschriebenen schulischen Teilleistungsstörungen *M. von Aster*, in: *Kindheit und Entwicklung* 1996, 53 ff.

¹¹ Vgl. *Ilse/Haschke/Schulte-Körne* (Fn.9), S. 5.

¹² Vgl. zu einer Dreiteilung *J. Ennusat*, *Behindertenrecht* 2008, 93 (96), bei dem freilich die ersten beiden Kategorien unter „Nachteilsausgleich“ firmieren, welcher aber in „Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsleistung sowie der äußeren Prüfungsbedingungen“ (Bsp. Schreibverlängerung) und „Differenzierungen hinsichtlich der Prüfungsinhalte bei vergleichbaren Prüfungsanforderungen“ unterteilt wird.

¹³ Vgl. exemplarisch die rheinland-pfälzische Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ sowie die „Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens“ des Saarlandes und aus der Literatur *C. Langenfeld*, *RdJB* 2007, 211 (218 ff.). Die Differenzierung prägt verbreitet auch den rechtlichen Umgang mit Legasthenie in der Rechtsprechung, wenn zwar ein Anspruch auf Schreibzeitverlängerung aus dem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitet, ein Anspruch auf Notenschutz aber verneint wird, vgl. *BFH*, Beschluss vom 08.07.2008 – VII B 241/07 – juris; *OVG Lüneburg*, Beschluss vom 10.07.2008, *NVwZ-RR* 2009, S. 68 f.

¹⁴ Vgl. etwa Kultusministerkonferenz, Beschluss „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“, Abschnitt I. Vgl. auch *Langenfeld* (Fn.13), S. 216, die zudem die „pädagogische Einordnung der schriftlichen und mündlichen Leistungen unter Einbeziehung des erreichten Lernstandes mit pädagogischer Würdigung“ dieser Kategorie zuordnet. Wenig überzeugend wird dieser Kategorie teils auch die (prüfungstoffneutrale) Ersetzung einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung für Menschen mit Legasthenie zugeordnet, so etwa in *Ziff. 5.1* der saarländischen „Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens“. Insoweit handelt es sich wohl eher um eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der

Leistungsfeststellung. *Ennuschat* (Fn. 12), S. 96, bildet insoweit eine zweite Unterkategorie des Nachteilsausgleichs, vgl. auch schon Fn. 12.

¹⁵ Siehe etwa *Ennuschat* (Fn.12), S. 96. Bei *Langenfeld* (Fn.13), S. 228, firmiert die neben dem Nachteilsausgleich stehende Kategorie unter „Maßnahmen des besonderen Schutzes für legasthene Kinder“ und „Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung“ figurieren als eine, freilich die einzig benannte, Erscheinungsform innerhalb dieser Kategorie. Teils wird dieser Kategorie auch die pädagogische Einordnung der schriftlichen und mündlichen Leistungen unter Einbeziehung des erreichten Lernstandes mit pädagogischer Würdigung zugeordnet, so etwa Kultusministerkonferenz (Fn.14), S. 3.

¹⁶ So *Langenfeld* (Fn.13), S. 223 und *Ennuschat* (Fn.12), S. 97.

¹⁷ Streng genommen sollte bei einer verfassungsrechtlichen Fragestellung maßgeblich sein, ob eine Differenzierung und dementsprechende Kategorisierung (sowie die daran anschließende Begriffsbildung) verfassungsrechtlich gespiegelt werden kann oder nicht; ist Letzteres der Fall, ist die Kategorisierung in der Verfassungsperspektive entweder unter- oder überkomplex.

¹⁸ Freilich finden sich in einzelnen Bundesländern Regelungen, wonach bei Legasthenikern bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben „nicht den Ausschlag geben dürfen“, so etwa in NRW (bis Klasse 10) nach dem Erlass „*Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)*“ aus dem Jahre 1991.

¹⁹ Vgl. dazu BFH (Fn.13).

²⁰ Die einzige Möglichkeit für den Bürger sich unmittelbar auf eine Verwaltungsvorschrift zu berufen –d.h. Ansprüche daraus ableiten– zu können und somit über den verwaltungsinternen Bereich hinaus eine Außenwirkung der Vorschrift zu konstatieren, ist die Berufung auf den Gleichheitssatz, vgl. dazu *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 2013, § 14 Rn. 870; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2011, § 24 Rn. 3; *Seiler*, Der einheitliche Parlamentsvorbehalt, 2000, S. 251 ff.

²¹ Lediglich Berlin, Hamburg, Hessen und Sachsen-Anhalt haben Regelungen für Schüler mit Lernschwächen nicht ausschließlich in Verwaltungsvorschriften getroffen.

²² Vgl. nur *R. Herzog/B. Grzeszick*, in T. Maunz/G. Dürig (Hrsg.) GG-Kommentar, 69. EL 2013, Art. 20 Rn. 75; *S. Huster/J. Rux*, in V. Epping/C. Hillgruber (Hrsg.) BeckOK GG, Stand 11/2013, Art. 20 Rn. 172.

²³ Zu dieser Ableitung nur BVerfGE 86, 90 (106); *F. Ossenbühl* in FS für Bosch, 1976, 751 (754 f.); *W. Cremer*, AöR 1997, 248 (251 f.) *G. Kisker*, NJW 1977, 1313 (1314).

²⁴ Welche Regelungsdichte und -tiefe eine gesetzliche Regelung aufweisen muss, lässt sich dagegen im Vorhinein im Detail nicht abstrakt beschreiben.

²⁵ Vgl. etwa *Langenfeld* (Fn.13), S. 217; *J. Ennuschat/A. Volino*, Behindertenrecht 2009, 166 (169). Zur (Grundrechts)Wesentlichkeit in schulrechtlichen Kontexten jüngst *W. Cremer*, Die Verwaltung 2012, 359 ff.

²⁶ Ebenfalls nicht untersucht werden sollen die Anforderungen, die die einzelnen Landesverfassungen an den Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule stellen.

²⁷ So wohl *Ennuschat* (Fn.12), S. 96: Nachteilsausgleich in Gestalt der Schreibzeitverlängerung sei keine Privilegierung und (erst) Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung führten zu einer Begünstigung. Ähnlich *Langenfeld* (Fn.13), S. 223.

²⁸ Wenn eine verfassungsrechtliche Pflicht freilich bereits geprüft und bejaht wurde, kann die Prüfung einer Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG darauf verweisen und mithin knapp ausfallen.

²⁹ Vgl. im Kontext berufsbezogener Prüfungen BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991 = NJW 1991, 2005 (2007); BVerfG, Urteil vom 06.09.1991 = NJW 1996, 2439 (2441), ärztliche Vorprüfung; OVG Münster, Urteil vom 20.11.2012 = NVwZ-RR 2013, 496 (470), 2. Juristische Staatsprüfung.

³⁰ Dazu BFH (Fn.13); OVG Lüneburg,(Fn.13); VGH Kassel, Beschluss vom 03.01.2006 = NJW 2006, 1608 f.; *Ennuschat/Volino* (Fn.25), S. 167.

³¹ Neben den in Fn. 30 Genannten *G. Marwege* in *G. Schulte-Körne* (Hrsg.) „Legasthenie und Dyskalkulie. Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft, Schule und Gesellschaft“, 2007, 283 (293); *Ennuschat* (Fn.12), S. 96; *Langenfeld* (Fn.13), S. 219; *J. Rux/N. Niehues*, Schulrecht, 5. Aufl. 2013, Rn. 517. Letzte Klarheit fehlt bzgl. der Rechtfertigungsfähigkeit von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei *U. Kischel*, in: *V. Epping/C. Hillgruber* (Hrsg.) BeckOK GG, Stand 11/ 2013, Art. 3 Abs. 3 S. 2, Rn. 241 ff., der insoweit einen verfassungsfundierten Anspruch dezidiert ablehnt und Notenschutz (wohl) zudem für nicht rechtfertigungsfähig hält (vgl. insbesondere Rn. 245), eine klare Aussage bzgl. der Rechtfertigungsfähigkeit von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aber vermissen lässt.

³² Vgl. etwa BFH (Fn.13); VGH Kassel (Fn.30); VGH Kassel, Beschluss vom 17.11.2010 = NVwZ-RR 2011, 235 (235); OVG Lüneburg (Fn.13); OVG Weimar, Beschluss vom 17.05.2010 = LKV 2010, 427 (427); OVG Schleswig, Beschluss vom 19.08.2002, BeckRS 2009, 41443; VG Schleswig, Urteil vom 10.06.2009 = NJOZ 2010, 133 (135) *G. Marwege*, RdJB 2009, 229 (234); *Ennuschat* (Fn.12), S. 94; *Langenfeld* (Fn.13), S. 219.

³³ *Marwege* (Fn.31), S. 291 f.; *Langenfeld* (Fn.13), S. 223 f..

³⁴ *Kischel* (Fn.31), Art. 3 Abs. 3 S. 2, Rn. 245.

³⁵ Nicht mehr als ein Hinweis auf die unterschiedliche Geltung der einzelnen LRS-Vorschriften im Rahmen von Abgangs- und Abschlusszeugnissen findet sich bei *Marwege* (Fn.31), S. 287; vgl. zur Berücksichtigung der Legasthenie im Abitur VGH Kassel, Beschluss vom 05.02.2010 – 7 A 2406/09 = NVwZ-RR 2010, 767 ff.; vgl. zur Gewährung von Notenschutz innerhalb einer Abschlussprüfung zur Erreichung des Schulabschlusses VG Darmstadt, Urteil vom 15.02.2007 = BeckRS 2009, 41439.

³⁶ Vgl. dazu nur *S. Huster*, in: *K. H. Friauf/W. Höfling* (Hrsg.), Berliner Kommentar zum GG, Band 1, 42. EL 8/2013, Art. 3, Rn. 63; *Kischel* (Fn.31), Art. 3, Rn. 28.

³⁷ Dass es sich um eine Behinderung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG handelt, kann entgegen vereinzelter Gegenstimmen (*Kischel*, Fn.31, Rn. 242) nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Genese der Norm kaum mit Substanz bestritten werden, vgl. dazu nur *Langenfeld* (Fn.13), S. 213 f.; *Ennuschat* (Fn.12), S. 94; *Marwege*, (Fn.31), S. 289 ff.; VGH Kassel (Fn.30) S. 1608 f.; und OVG Lüneburg (Fn.13), S. 68; VG Hannover, Beschluss vom 13.12.2010 – 6 B 5596/10 = BeckRS 2011, 45361. Ablehnend dagegen: VG Schleswig, Urteil vom 10.06.2009 – 9 A 208/08 = NJOZ 2010, 133 (135). Zur Dyskalkulie als Behinderung OVG Weimar, Beschluss vom 17.05.2010 – 1 EO 854/10 = LKV 2010, 427 ff.

³⁸ Vgl. BVerfGE 96, 288 (302 f.). Dass das BVerfG hinzufügt, dass Bevorzugungen allerdings nicht ohne weiteres auch verfassungsrechtlich geboten sind, ist dies an dieser Stelle noch ohne Belang, vgl. dazu vielmehr unten E.

³⁹ Vgl. nur *G. Dürig/R. Scholz*, in: *Maunz/Dürig* (Fn.22), Art. 3 Abs. 3, Rn. 174. „So kann der verstärkte Diskriminierungsschutz für Behinderte im Sinne einer – appellativen und signalgebenden – wertbildenden Ausprägung als explizit-singulär verankertes Verfassungsaxiom am besten seine Wirkung zur fortschreitenden Integration der Behinderten leisten. Damit wird der verfassungsfeste Rückhalt für Förderungs- und

Nachteilsausgleichsmaßnahmen zugunsten Behinderter erhöht, ohne damit aber verfassungsunmittelbare, also direkt einklagbare Leistungsrechte für den Einzelnen zu begründen.“

⁴⁰ Siehe insbesondere D. I. 1. b).

⁴¹ So auch *Langenfeld* (Fn.13), S. 226. Für eine Eintragungspflicht notenschützender Maßnahmen im Zeugnis (und ein Verbot des Vermerks von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs) auch *U. Kischel* (Fn.31), Art. 3 Abs. 3 S. 2, Rn. 245.

⁴² So insbesondere *Marwege* (Fn.32), S. 237 f.; *Langenfeld* (Fn.13), S. 225. In der Literatur wird im Übrigen nicht immer sorgfältig zwischen verfassungsrechtlicher Zulässigkeit und Verfassungsgebot unterschieden.

⁴³ Vgl. zur Differenzierung der beiden Kategorien *Ennuschat* (Fn.12), S. 96 f., der die Leistungskraft des Rechts auf Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (i.d.S.) beschränkt. Notenschutz resp. besondere Schutzmaßnahmen bedürften anders gearteter verfassungsrechtlicher Absicherung. Vgl. auch *Langenfeld*, S. 222 f.; *BFH* (Fn.13); *OVG Lüneburg* (Fn.13), *VG Darmstadt*, Urteil vom 15.02.2007 – 7 E 2172/05 = *BeckRS* 2009, 41439.

⁴⁴ So wohl *Kischel* (Fn.31), Art. 3 Abs. 3 S. 2, Rn. 241 - 245 sowie *VG Schleswig*, Beschluss vom 13.06.2007 – 9 B 36/07, *BeckRS* 2009, 41438.

⁴⁵ Vgl. dazu bereits Fn.37.

⁴⁶ Einen unmittelbaren Leistungsanspruch aus Art. 3 Abs. 3 S.2 GG verneinend *VGH Kassel*, Beschluss vom 05.02.2010 – 7 A 2406/09 = *NVwZ-RR* 2010, 767 (769); *OVG Lüneburg*, Beschluss vom 10.07.2008 – 2 ME 309/08 = *NVwZ-RR* 2009, 68 (69); *VG Köln*, Beschluss vom 26.09.2008 – 10 L 1240/08 = *BeckRS* 2008, 40262. Kritisch auch *Ennuschat/Volino* (Fn.25), S. 166 ff. Zwar keine originären subjektiven Leistungsansprüche, wohl aber das Erfordernis behindertengerechter Ausgestaltung staatlicher Leistungen im Einzelfall annehmend: *S. Boysen*, in *I. v. Münch/ P. Kunig* (Hrsg.), *GG Kommentar*, 6. Aufl. 2012, Art. 3 Rn. 198. Wohl einen Anspruch auf Nachteilsausgleich sowie Befreiungen von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung unmittelbar aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG bejahend *Langenfeld* (Fn.13), S. 225, wo es unter der Überschrift Art. 3 Abs. 3 S. 2 heißt: „Zwar steht dem Staat bei der Umsetzung des ihm aufgegebenen Förderauftrags ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu und sicher können Form und Ausmaß der zu treffenden Schutzmaßnahmen nicht generell für alle in Betracht kommenden Fälle festgelegt werden; allerdings beseht ein Anspruch des legasthenen Schülers auf die Gewährung von geeigneten Schutzmaßnahmen zum Ausgleich seiner spezifischen Benachteiligung, die in Hinblick auf die Notwendigkeiten des Einzelfalls von der Schulverwaltung festzulegen sind. Vielfach wird dies auf einen Anspruch auf Notenschutz im Bereich Rechtschreibung hinauslaufen.“; deutlicher noch *G. Marwege* (Fn.31) S. 291 f.; *dies.*, (Fn.32), S. 237 f.

⁴⁷ *BVerfGE* 96, 288 (302 f.).

⁴⁸ Zu dieser Zielrichtung oben Fn.39.

⁴⁹ Vgl. *Langenfeld* (Fn.13), S. 219 f.; *Ennuschat*, (Fn.12), S. 94 f. und insbesondere 96 f.

⁵⁰ *U. Kischel* (Fn.31), Art. 3 Abs. 3 S. 2 Rn. 244: „Verlangt das Fach...schnell zu verstehen“. Vgl. auch – soweit keine bloß punktuelle bzw. vorübergehende Minderung der Leistungsfähigkeit vorliegt – *OVG Rheinland-Pfalz*, Ur. vom 16.1.1980, – 2 A 49/79 –, teils abgedruckt in *Jura* 1980, S. 448; mit dieser Begründung einen Anspruch auf Nachteilsausgleich ablehnend *OVG Schleswig*, Beschluss vom 14.08.2003 – 9 B 85/02 = *BeckRS* 2004, 20885. Vgl. auch *VGH Kassel*, Beschluss vom 05.10.2010 – 7 A 2406/09 = *NVwZ-RR* 2010, 767 ff. (769); *OVG Weimar*, Beschluss vom 17.05.2010 – 1 EO 854/10 =

LKV 2010, 427 ff. (428); VG Schleswig, Urteil vom 10.06.2009 – 9 A 208/08 = NJOZ 2010, 133 ff. (135); VG Köln, Beschluss vom 26.09.2008 – 10 L 1240/08 = BeckRS 2008, 40262.

⁵¹ *Kischel* (Fn.31), Art. 3 Abs. 3 S. 2, Rn. 243.

⁵² Der Grundsatz und das Grundrecht der Schüler auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren ist heute allgemein anerkannt und findet seine Grundlage in Art. 3 Abs. 1 GG und modifiziert sich in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG zum Grundrecht auf Chancengleichheit bei beruflich relevanten Prüfungen. Hiernach muss in schulischen Leistungsabfragen gewährleistet sein, dass alle Prüflinge denselben Voraussetzungen unterliegen, um eine größtmögliche Vergleichbarkeit zu erreichen, vgl. nur *H.D. Jarass*, in: *ders./B. Pieroth*, GG-Kommentar, 12. Aufl. 2012, Art. 3, Rn. 71 sowie BVerwG, Urteil vom 09.08.1996 – 6 C 3/95 = NVwZ-RR 1998, 176 ff. (177) oder auch VGH Kassel, Beschluss vom 17.11.2010 – 7 A 2970/09 = NVwZ-RR 2011, 235 ff. (235). Daraus folgt zunächst einmal die Pflicht zur Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für alle und mithin die formale Gleichbehandlung aller Schüler. Teils wird weiter angenommen, dass diese formale durch materiale Gleichheit zu ergänzen bzw. zu ersetzen sei, und daran anknüpfend die Nachteile von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie zu kompensieren und somit die Chancengleichheit wieder herzustellen sei, vgl. nur *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (219); VGH Kassel, Beschluss vom 17.11.2010 – 7 A 2970/09 = NVwZ-RR 2011, 235 (235 f.).

⁵³ Siehe nur BVerfGE 80, 137 (152). Näher zur Diskussion *W. Cremer*, Freiheitsgrundrechte, 2003, S. 79 ff. und 182 ff.

⁵⁴ Vgl. dazu ausführlich *T. Handschell*, Die Schulpflicht vor dem Grundgesetz, 2012.

⁵⁵ Kontrovers diskutiert wird demgegenüber, ob das Grundgesetz die einfachrechtliche Verankerung einer Schulpflicht für Kinder bis zu einem gewissen Alter vorschreibt, auch dazu *T. Handschell* (Fn.54) sowie die Beiträge in dem von F. Reimer herausgegebenen Sammelband Homeschooling – Bedrohung oder Bewährung des freiheitlichen Rechtsstaats?, 2012.

⁵⁶ BVerfGE 45, 400 (417).

⁵⁷ BVerfGE 98, 218 (257).

⁵⁸ Vgl. auch *H. D. Jarass*, in: *ders./B. Pieroth*, GG Kommentar, 12. Auflage 2012, Art. 2 Rn. 30; *J. Orth*, NVwZ 2011, 14 (17). Zur Annahme eines aus Art. 2 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) hergeleiteten Grundrechts auf begabungsgerechte Einschulung *S. Hobe*, DÖV 1996, 190 ff.

⁵⁹ Vgl. zu diesem Zusammenhang näher *Cremer* (Fn.53), S. 373 ff.

⁶⁰ Vgl. dazu instruktiv BVerfGE 58, 257 (273 ff.). Weitere Nachweise bei *W. Cremer*, in IfBB e.V. (Hrsg.), Selektion und Gerechtigkeit in der Schule, 2012, S. 92 f. mit Fn. 24.

⁶¹ Das ist wohl auch intendiert, wenn es heißt, dass, soweit der Gesetzgeber „durch die Einführung einer allgemeinen Schulpflicht steuernd, leistend und begrenzend tätig wird, (...) ein Anspruch der Betroffenen darauf [besteht], dass er die damit übernommenen Funktionen angemessen wahrnimmt“, so *G. Robbers*, in: *H. von Mangoldt/F. Klein/C. Starck* (Hrsg), GG Kommentar, 6. Auflage 2010, Band 1, Art. 7, Rn. 31. Vgl. auch *E. Stein/G. Frank*, Staatsrecht, 21. Auflage 2010, S. 456: „Anspruch jedes jungen Menschen auf Bildungsmöglichkeiten gemäß seinen Fähigkeiten“.

⁶² Einen Anspruch auf Nachteilsausgleich bei schulischen Prüfungen aus Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 12 Abs. 1 GG herleitend *Langenfeld* (Fn.13), S. 221. Vgl. zu der Frage, ob und inwieweit Art. 2 Abs. 1 GG überhaupt originäre Leistungsrechte gewährt *Cremer* (Fn.53), S. 364.

⁶³ Vgl. auch *Langenfeld* (Fn.13), S. 220.

⁶⁴ Vgl. schon E. II. 2. a).

⁶⁵ Zu beachten ist dabei aus den genannten Gründen wiederum das Transparenzgebot, wonach die modifizierten Maßstäbe offen zu legen sind.